



Finanzbehörden einigen sich auf Kriterien für steuerlichen Querverbund



Ihre Ansprechpartnerin:
Ann-Christin Kipper
Prüfungsassistentin

0421 16 237-141
a-kipper@clostermann-jasper.de

Seit vielen Jahren arbeitet die Finanzverwaltung an neuen Kriterien für die Zusammenfassung von kommunalen Schwimmbädern und Versorgungsbetrieben im sogenannten steuerlichen Querverbund. Das Bundesministerium für Finanzen hat vor Kurzem entschieden, unter welchen Bedingungen der Betrieb gewerblicher Art (BGA) mittels Blockheizkraftwerk (BHKW), wie es beispielsweise bei Stadtwerken und Bäderbetrieben häufig der Fall ist, steuerlich zusammengefasst werden kann.

Folgende Kriterien wurden dafür festgelegt:

- Vorhandensein der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung
- Wirtschaftlichkeit des BHKW muss durch Gutachten nachweisbar sein
- Ausschluss der Wirtschaftlichkeit des BHKW außerhalb des Bäderbetriebes

Gerne sprechen wir mit Ihnen über weitere Voraussetzungen und die finanziellen Vorteile eines steuerlichen Querverbundes für Sie.



Ihr Ansprechpartner:
Tobias Stuber
Wirtschaftsprüfer

0421 16 237-60
ts@clostermann-jasper.de

Sind Geschäftsmodelle der Energie- und Versorgungsunternehmen noch zukunftsfähig?

Immer noch ist es bei vielen Energie- und Versorgungsunternehmen gängige Praxis, dass kommunale Gesellschafter auf eine Vollausschüttung der erwirtschafteten Ergebnisse bestehen. Rein rechtlich ist diese Vorgehensweise bei entsprechender Vertragslage auch nicht zu beanstanden.

Jedoch befinden sich die Rahmenbedingungen in einem grundlegenden Wandel und die entscheidenden Fragen sind hierbei:

- Wie zukunftsfähig ist das derzeitige Geschäftsmodell der Energie- und Versorgungsunternehmen?
- Wie soll der Wandel finanziert werden?

Die Renditen im Rahmen der Lieferung von Strom, Gas und Wasser sinken schon seit Jahren – sowohl durch eine immer schärfere Konkurrenzsituation als auch durch gesetzliche Vorgaben, beispielsweise dem Abschmelzen der Mindestverzinsung bei den Netzen sowie der Verringerung der Netzentgelte. In Summe wird das klassische Geschäfts-

modell immer weniger rentabel. Wie in anderen Branchen auch, müssen demnach neue Umsatz- und Ertragsquellen gefunden und vor allem auch finanziert werden.

Bisher werden Investitionen meist durch Bankdarlehen abgesichert. Die Gesellschafter lassen selten Gewinne stehen, geschweige denn, dass sie Finanzmittel selbst zur Verfügung stellen. Abgesehen davon würde die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen das auch gar nicht zulassen.

Somit stehen die Versorger und auch deren Gesellschafter vor komplett neuen Herausforderungen. Wir bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft beschäftigen uns sowohl mit der Darstellung und Planung von neuen Geschäftsfeldern als auch mit der Suche nach (neuen) Finanzierungsmöglichkeiten.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Ideen für neue Geschäftsmodelle und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.



Werte Geschäftspartnerinnen und -partner, sehr geehrte Damen und Herren,

das gesamte Team der Clostermann & Jasper Partnerschaft bedankt sich herzlich für das gute Miteinander, das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr. Wir freuen uns darauf, Sie auch in 2017 in allen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen unterstützen zu dürfen.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

Geringere Pensionsrückstellungen durch Ausweitung des Zinsermittlungszeitraumes

Nach den bisher geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften führte die langjährige Niedrigzinsphase zu einer deutlichen Erhöhung der HGB-Pensionsrückstellungen und damit zu einer hohen bilanziellen Belastung für Unternehmen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung den Ermittlungszeitraum für die Berechnung der Abzinsungssätze für Pensionsrückstellungen von 7 auf 10 Jahre verlängert. Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist seit März 2016 rechtskräftig. Die darin festgelegte Neuregelung gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden.

Für Ihren Jahresabschluss 2016 müssen Sie daher Folgendes beachten:

Laut § 253 Abs. 6 S. 1 HGB sind die bilanzierenden Unternehmen verpflichtet, zu jedem Abschlussstichtag neben der Bewertung der Pensionsrückstellung

mit einem 10-Jahresdurchschnittszinssatz in einer Nebenrechnung auch eine Bewertung mit dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz vorzunehmen und den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Wertansätzen zu ermitteln. Die Differenz ist nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB ausschüttungsgesperrt, sofern die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag dieser nicht mindestens entsprechen. Zudem muss der Betrag nach § 253 Abs. 6 S. 3 HGB in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz angegeben werden. Sie sollten beim Einholen Ihrer Pensionsgutachten unbedingt sicherstellen, dass Ihr Versicherungsmathematiker beide Wertansätze wie vorgeschrieben ermittelt.

Im Anhang ist neben dem Differenzbetrag auch die Abweichung von der Bewertungsmethode anzugeben.

Wenn Sie Rückfragen zur Vorgehensweise haben, melden Sie sich gerne!



Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Rehnert
Prüfungsleiterin

0421 16 237-146
k-rehnert@clostermann-jasper.de



Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16 237-0
F +49 421 16 237-25

Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 530 29 65-0
F +49 40 530 29 65-65

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.
Am Markt 1, 28195 Bremen
www.dialog-pr.com

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Bundeskabinett verabschiedet weitere Anpassungen des KWKG



Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Rehnert
Prüfungsleiterin

0421 16 237-146
k-rehnert@clostermann-jasper.de

Zum 1. Januar 2016 ist die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2016) in Kraft getreten. Hierdurch haben sich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der reduzierten KWKG-Umlage geändert. Zum einen wurde der Schwellenwert in § 26 KWKG von 100.000 kWh auf 1 GWh für die Letztverbrauchergruppe B angehoben. Zum anderen wird bei der Ermittlung des Schwellenwertes nun auf die vom Letztverbraucher selbst verbrauchte Strommenge abgestellt.

Mitte Oktober 2016 hat das Bundeskabinett eine weitere Novellierung des KWKG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung verabschiedet. Die bislang aufgrund der Regelungen des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 privilegierten Letztverbraucher der Gruppe B und C entfallen mit der weiteren Novelle des KWKG. Gemäß der Übergangsregelung in § 36 Abs. 1 S. 1 KWKG 2017 ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 anstatt des bisher gültigen § 26 Abs. 2 KWKG 2016 der neue § 27 Abs. 1 KWKG 2017 anzuwenden. Der bisherige § 26 Abs. 2 KWKG 2016 wird gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 KWKG 2017 nur noch auf Schienenbahnen angewendet.

Fraglich ist demzufolge, ob für die Letztverbraucher der Kategorien B und C nachträglich höhere KWKG-Umlagen eingefordert werden müssen. Gemäß § 36 Abs. 2 KWKG 2017 werden für die Letztverbraucher der Kategorie B Nachzahlungen

ausgeschlossen (Vgl. Gesetzesbegründung, im Gesetzesentwurf auf S. 122). Erfüllt der Letztverbraucher der Kategorie C die neuen Vorgaben des § 27 KWKG 2017 nicht und beträgt die von ihm erzielte Ersparnis aufgrund der Begrenzung der KWKG-Umlage in den Jahren 2014 bis 2016 mehr als EUR 160.000, können Nachzahlungen in Höhe von 0,026 Cent/kWh fällig werden.

Weiterhin gibt es bestimmte Übergangsregelungen für die Jahre 2016 bis 2018, nach der sich gemäß § 36 Abs. 5 KWKG 2017 die KWKG-Umlage nicht über bestimmte Werte erhöhen darf.

Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den Vorgaben des Gesetzesentwurfs wird künftig gemäß der §§ 27 ff. KWKG 2017, vereinfacht dargestellt, für folgende Sachverhalte erfolgen:

- Stromkostenintensive Unternehmen gem. § 27 KWKG 2017: Diese Unternehmen müssen die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfüllen und über einen bestätigten Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) nach § 53 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG verfügen. Gemäß der Übergangsregelung in § 36 Abs. 1 KWKG 2017 muss die Anwendung bereits zum 1. Januar 2016 erfolgen.
- Ältere Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017
- Stromspeicher gemäß § 27b KWKG 2017
- Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

Sie haben dazu Fragen? Wir beraten Sie gern.



C&J Weihnachtsbäckerei:

Sichern Sie sich Ihre Energiezufuhr mit leckerem Schmandgebäck!

Zutaten:

250 g Mehl / 1 Prise Salz / 250 g Butter
100 g Schmand / 50 g Zucker
100 g Puderzucker / 2-3 EL Zitronensaft

Zubereitung:

Das Mehl mit Salz, Butter, Schmand und Zucker zu einem geschmeidigen Teig verkneten. Diesen dann zu einer Kugel formen und in Frischhalte-

folie gewickelt etwa 2 Stunden im Kühlschrank ruhen lassen. Sie rollen nun den Teig circa 5 mm dick aus, stechen Plätzchen aus und backen diese im vorgeheizten Backofen bei 170 Grad Celsius 12 bis 15 Minuten.

Den letzten „Energiepiff“ liefert eine Zuckerglasur: Dazu Puderzucker mit dem Zitronensaft vermischen und die noch warmen Plätzchen damit verzieren.



Ergebnisabführungsverträge richtig gestalten

Sind in Ergebnisabführungsverträgen (EAV) Regelungen zu Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter enthalten, so darf sich die Höhe eines variablen Anteils am Ergebnis des Organträgers bemessen. Bildet der Gewinn der Organgesellschaft die Bemessungsgrundlage, sieht die Finanzverwaltung den EAV als nicht durchgeführt und die Abführung als eine verdeckte Gewinnausschüttung an. So urteilte das Finanzgericht Niedersachsen am 11. November 2015 (Az. 6 K 386/13). Des Weiteren sieht das Finanzgericht den fehlenden dynamischen Verweis auf § 302 Abs. 4 Aktiengesetz (AktG) bei einem „Altvertrag“ als schädlich für den Ergebnisabführungsvertrag an. Nach bisherigen

verwaltungsrechtlichen Vorschriften müssen diese „Altverträge“ nicht angepasst werden.

Der Bundesfinanzhof entschied bereits im Jahr 2009, dass im Rahmen eines EAV der Gewinn entsprechend der Beteiligungsquote nicht durch die Ausgleichszahlung abgeführt werden darf. Darauf reagierte das Bundesministerium für Finanzen am 20. April 2010 mit einem Nichtanwendungserlass, der jedoch hier von der Finanzverwaltung nicht umgesetzt wurde.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen dazu und sind Ihnen bei der Erstellung der verbindlichen Auskunft behilflich. Nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf.



Ihr Ansprechpartner:
Helge Müller-Buhrandt
Steuerberater

0421 16 237-64
h-mueller-buhrandt@clostermann-jasper.de

IT-Sicherheitsgesetz verpflichtet zu Investitionen in IT-Infrastruktur

Das seit dem 25. Juli 2015 gültige IT-Sicherheitsgesetz soll Unternehmen und Nutzer vor den zunehmenden Bedrohungen im Internet etwa vor Cyberangriffen, -spionage und -kriminalität schützen. Insbesondere die Energie- und Wasserversorgung gilt mit ihrer kritischen Infrastruktur als schutzbedürftig.

Infolgedessen sind Energieversorger verpflichtet, höhere Qualitätsanforderungen an ihre eigenen IT-Systeme (§ 11 Abs. 1b EnWG) zu stellen und umfassendere Meldepflichten (§ 11 Abs. 1c EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu erfüllen.

Die geänderten beziehungsweise ergänzten gesetzlichen Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zwingen Energieversorger dazu, ein höheres Sicherheitsniveau bei der IT-Infrastruktur

zu erreichen. Demnach müssen die Netzbetreiber ihre IT-Systeme, Komponenten und Anwendungen einem unabhängigen Zertifizierungsverfahren gemäß DIN/ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) unterziehen. Grundlage hierfür bildet der von der BNetzA veröffentlichte und zum Download abrufbare IT-Sicherheitskatalog.

Bis zum 31. Januar 2018 sind Unternehmen verpflichtet, das Zertifizierungsverfahren abzuschließen und den Nachweis darüber der BNetzA zu erbringen. Wird diese Frist nicht eingehalten, drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 EUR.

Sie haben Fragen zum IT-Sicherheitsgesetz? Gerne beraten wir Sie hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben.



Ihr Ansprechpartner:
Eugen Butsch
Prüfungsassistent

0421 16 237-470
e-buttsch@clostermann-jasper.de